## Musterauszug Praktikumsbericht:

Neben der beschriebenen Mitwirkung an Personalschulungen, war es meine Aufgabe, Recherchen zu aktuellen juristischen Fragestellungen vorzunehmen und die gewonnenen Erkenntnisse zu Memoranden aufzuarbeiten. Diese wurden anschließend sowohl Kunden, als auch Mitarbeitern zu Informationszwecken zugänglich gemacht. Ergaben sich Konsequenzen für den Arbeitsalltag, wurden diese zusätzlich separat behandelt und ausführlich dargestellt.

In diesem Zusammenhang war zu untersuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Sparkasse sich von Bausparverträgen, deren Zuteilungsreife erreicht ist, lösen kann.

Ein Bausparvertrag ist während der Ansparphase als Darlehensvertrag im Sinne des § 488 BGB zu behandeln.¹ Darlehensgeber ist der Bausparer, der der Bausparkasse oder Bank seine Einzahlungen zur Verfügung stellt und im Gegenzug Zinszahlungen erhält.² Das Vertragsverhältnis kann somit grundsätzlich gem. § 488 Abs. 3 BGB von beiden Seiten aufgekündigt werden.

Es wird vertreten, dass diese Möglichkeit den Bausparkassen solange nicht offensteht, bis das Vertragsziel erreicht wurde.<sup>3</sup> Dieses besteht darin, dem Bausparer einen Anspruch auf ein Darlehen in Höhe der Differenz zwischen Ansparung und Bausparsumme zu verschaffen, damit er den Gesamtbetrag für Bauzwecke verwenden kann, § 1 ABB i. V. m. § 1 BauSparkG.<sup>4</sup> Spätestens bei Vollbesparung trete daher das Bestandsinteresse des Bausparers hinter dem des Kreditinstituts an der Auflösung zurück, weil er das ursprünglich bezweckte Darlehen nicht mehr benötigt.<sup>5</sup>

Ob die Kündigung darüber hinaus erfolgen kann, wenn zwar die Ansparung hinter der Bausparsumme zurückbleibt, der Bausparvertrag aber zuteilungsreif ist und der Bausparer über einen sehr langen Zeitraum keine weiteren Einzahlungen vornimmt, ist strittig.

[...]

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> OLG Celle, BKR 2016, 509 (511); OLG Hamm, GWR 2016, 79 (79); OLG Stuttgart, BeckRS 2016, 08330; OLG Köln, BeckRS 2015, 11455.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Berger in: Münchener Kommentar BGB, Bd. 3, (Vor) § 488 Rn. 28, 67.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Tröger/Kelm NJW 2016, 2839 (2841); OLG Stuttgart, BeckRS 2016, 08330; OLG Köln, BeckRS 2015, 11455.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> OLG Stuttgart, WM 2013, 508 (509); OLG Karlsruhe, BeckRS 2016, 20653; LG München, BB 2015, 3092.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> OLG Stuttgart, WM 2013, 508 (509); von Stumm, GWR 2015, 357(358).